

Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Aktenzeichen: 29 K 11891/25

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Schreiben vom 09. und 14.01.2026

Telefax 0211 8891-4000

Karlsruhe, 01.02.2026

Sehr geehrte Frau Bach, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Schreiben der Beklagten vom 14.01.2026. Ich bitte um Entschuldigung dafür, dass ich den falschen Vorgang angegeben habe.

Die Beklagte schreibt darin:

„Diese ist nach allgemeiner Behördenpraxis der Beklagten mit dem Abgangsstempel am Tag des Postausgangs und der Paraphe des Mitarbeiters der Poststelle versehen, um den tatsächlich erfolgten Versand des vollständigen Schreibens zu dokumentieren.“

Diese Behördenpraxis ist nicht allgemein, sondern sehr speziell, denn sie begegnet mir das erste Mal. Behördeninsider bestätigen mir, das sei nicht allgemein üblich, sondern man verwende immer eine Kopie des versendeten Originals. Auch wenn es keine allgemeingültigen Vorschriften für die Führung von Akten gibt, diese Praxis ist nicht im Einklang mit dem Vorgehen, wie es z.B. die Registraturrichtlinie vorsieht:

- „(2) Das aus der Bearbeitung entstehende Schriftgut muss **vollständig, authentisch und übersichtlich** sein. Bei umfangreichen Dokumenten, die bereits an anderer Stelle verwahrt werden, genügen Verweise.
- (3) **Aktenrelevante elektronisch empfangene, erstellte oder versandte Dokumente sind bei papiergebundener Bearbeitung auszudrucken.** Die Ausdrucke sind zusammen mit den Geschäftsgang- und Bearbeitungsvermerken und dem **Nachweis der Versendung des Dokuments (E-Mail-Kopf) als Original gekennzeichnet** zu den Akten zu nehmen.“
- (§ 6 Registraturrichtlinie)

Die Seite 237 ist weder vollständig noch authentisch, wie ein Vergleich mit den bei mir (Anlage K3) und der Post Direkt GmbH (Anlage K4) eingegangenen Schreiben belegt. Eine Kennzeichnung als Original fehlt und wäre auch irreführend. Ohne Erläuterungen der Beklagten ist ihr Vorgehen unverständlich.

Dass die Beklagte sich selbst nicht an ihre Praxis hält zeigt sich in Beiakte 2. In dieser findet sich auf S. 258 ein Entwurf und dann auf S. 259f das vollständige Abgangsschreiben, allerdings beides ohne Paraphe. Auf Seite 233 ist ein Entwurf der offensichtlich versandt wurde, denn das Schreiben wurde beantwortet, aber einen entsprechenden Vermerk zum Versand gibt es nicht.

Dass die Akte überhaupt alle Beschwerden enthält liegt an einem Emailwechsel mit dem Pressesprecher der Beklagten (Anlage K5). Die Beklagte hat ganz offensichtlich Defizite mit nachvollziehbarer, vollständiger und transparenter Aktenführung.

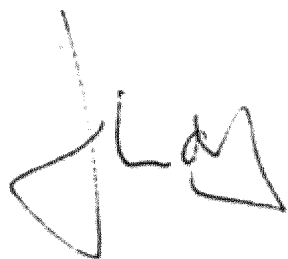
Die Beklagte hat eine Anhörung in beiden Verfahren gestartet. Die Anhörungen (Anlagen K6 und K7) und meine Stellungnahmen dazu (Anlagen K8 und K9) füge ich bei.

Zur Vervollständigung der Klagebegründung und dort insbesondere Klageantrag 2 möchte ich – um Wiederholungen zu vermeiden – auf meine ausführlichen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung (Anlagen K8 und K9) verweisen und im folgenden nur ein paar wesentliche Verfahrensmängel zusammenfassen, die auch Klageantrag 1 unterstützen.

- Die Beklagte hat schon gar nicht die Sachverhalte der Beschwerden korrekt ermittelt, und damit gegen §24 VwVfG NRW verstoßen.
- Die Begründung für die Unterlassung der Anhörung im Vermerk vom 06.10.2026 in 21.40.2025-0008095 (S. 255 Beiakte 2) entbehrt der genannten gesetzlichen Grundlage.
- Die Beklagte hat auch keinen z.B. durch die Kennzeichnung „Bescheid“ eindeutig erkennbaren Verwaltungsakt erlassen (§37 Abs. 1 VwVfG NRW). Interpretiert man die Schreiben der Beklagten dennoch als Verwaltungsakt, dann ist der zu 24.56.2025-0003298 unbestimmt und damit unwirksam (§37 Abs. 1 VwVfG NRW). Er verfehlt damit auch den Durchsetzungsauftrag aus Art. 57 Abs. 1 lit. a DSGVO.
- Es fehlen die nach §37 Abs. 6 VwVfG NRW, für Beschwerdeabschlüsse aber auch durch Art. 77 DSGVO vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung.

Offen ist im Moment, ob die Beklagte diese Verfahrensmängel einräumt, den Verwaltungsakt aufhebt und weiter ermittelt, oder ob es dazu einer Entscheidung z.B. nach §113 Abs. 3 VwGO des Gerichts bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'L' followed by a cursive 'a' and a final flourish.

Von: Referat-24@ldi.nrw.de
Gesendet: Mittwoch, 10. Dezember 2025 08:47
An: postdirekt@lindenberg.one
Betreff: Ihre E-Mail vom 26.11.2025

Von: Referat-24@ldi.nrw.de
An: postdirekt@lindenberg.one

Bearbeitung: [REDACTED], Tel. 0211/38424-[REDACTED]
GeschäftsZ: 24.56.2025-0003298
Betreff: Ihre E-Mail vom 26.11.2025

Aufsicht nach Artikel 58 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)

Auskunftserteilung; hier: Deutsche Post Direkt GmbH

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich komme zurück auf meine E-Mail vom 02.12.2025.

Nach Auswertung der diversen Stellungnahmen der Deutsche Post Direkt GmbH (DPD) vom 17.06.2025, 01.09.2025 und 16.10.2025 und Ihrer Rückmeldungen hierzu vom 23.06.2025, 08.09.2025 und der Mailkorrespondenz zwischen der LDI und Ihnen, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Bezüglich Ihrer Auskunftsanfrage vom 16.10.2025 an die DPD werte ich die Auskunft nicht als unvollständig. Die DPD hat mitgeteilt, dass die Abstimmung mit der Deutsche Post AG (DP AG) ohne Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ist.

Es bestehen für mich keine Anhaltspunkte, an der Aussage der DPD zu zweifeln.

Darüber hinaus ist die von der DPD gewählte Form der Beauskunftung per E-Mail im Nachgang zur postalischen Übersendung der Auskunft mittels verschlüsselter und passwortgeschützter ZIP-Datei (deren Passwort dem Datum des postalisch übersandten Auskunftsschreiben entspricht) im Hinblick auf die Art der Daten, die dort beauskunftet werden, ausreichend.

Dass das ausgewählte Passwort in Ihrem Fall wegen allgemein zugänglicher Veröffentlichung in Ihrem Blog möglicherweise anderen ebenfalls bekannt sein kann, liegt in Ihrer Risikosphäre. Die Veröffentlichung der Schreiben dort erfolgt Ihrerseits freiwillig und in eigener Verantwortung.

Ich rege an, das Datum vor einer Veröffentlichung in dem Blog zu schwärzen.

Darüber hinaus hat meine Prüfung ergeben, dass die DPD Ihre Auskunftsanträge vom 20.02.2025 und daran anschließend die vom 03.04.2025 und 09.07.2025 nicht vollständig und zum Teil nicht formgerecht und verfristet beauskunftet hat.

Auskünfte gemäß Art. 15 DS-GVO sind vom Verantwortlichen innerhalb eines Monats vollständig und in der gewünschten Form zu erteilen.

Ein Datenschutzverstoß wurde durch mich festgestellt. Ich habe die nach meinem Ermessen erforderlichen und angemessenen Schritte zur Vermeidung eines erneuten Verstoßes gegenüber der Deutsche Post

Direkt GmbH eingeleitet und dem Unternehmen gemäß Art. 58 Abs. 1 lit. d), Art. 57 Abs. 1 lit. d) DS-GVO einen Hinweis erteilt und mir weitere Maßnahmen bei zukünftigen Verstößen vorbehalten.

Ich habe der Deutsche Post Direkt GmbH gegenüber zudem deutlich gemacht, dass ich mit diesem Hinweis die Erwartung verbinde, dass Auskünfte in Zukunft datenschutzrechtskonform erteilt werden.

Die verantwortliche Stelle hat zwischenzeitlich bereits ihre Abläufe geändert und wendet ein Verfahren für eine verschlüsselte Auskunftserteilung per E-Mail standardmäßig an, welches ich unter Berücksichtigung des Inhalts der Auskunft (Namens- und Adressdaten, sowie Zuliefererunternehmen) als ausreichend ansehe.

Bezüglich Ihres Vorbringens zur Unvollständigkeit der Auskünfte bezüglich des Nachsendeauftrages, der Ersatzzustellung und Postwurfspezial ist die DPD laut ihrer Stellungnahme vom 01.09.2025 nicht als die verantwortliche Stelle gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO anzusehen. Sie wird bei der Datenverarbeitung diesbezüglich lediglich als auftragsverarbeitendes Unternehmen für die Deutsche Post AG tätig.

Demzufolge liegt in einer möglich unvollständigen Auskunftserteilung diesbezüglich auch kein Datenschutzverstoß seitens der DPD vor.

Ich werde den Fall nun schließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424- [REDACTED]
Fax: 0211 38424-999
E-Mail: referat-24@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

Allgemeiner Hinweis zur Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung:
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI finden Sie unter
<https://www.ldi.nrw.de/informationspflicht>.

Allgemeine E-Mail-Adresse: poststelle@ldi.nrw.de
Öffentlicher Schlüssel für allgemeine E-Mail-Adresse:
<https://www.ldi.nrw.de/pgp-schluesel>



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Düsseldorf, den 10.12.2025

Seite 1 von 2

Deutsche Post Direkt GmbH
z. Hd. des Datenschutzbeauftragten

[REDACTED]
Junkersring 57
53844 Troisdorf

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
24.56.2025-0003298

[REDACTED]
Telefon 0211 38424-
Fax 0211 38424-999

Aufsicht nach Artikel 58 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)

Einwilligung; hier: Herr Lindenberg
Schriftwechsel, zuletzt Ihr Schreiben vom 16.10.2025

Sehr geehrter [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

für den Schriftwechsel, zuletzt Ihr o. g. Schreiben, bedanke ich mich.

Ich weise Sie gemäß Art. 58 Abs. 1 lit. d) DS-GVO darauf hin, dass die beschriebenen Vorfälle bezüglich der formwidrig erteilten und zum Teil auch zunächst unvollständig erteilten Auskünfte auf die Auskunftsanträge des Beschwerdeführers vom 20.02.2025 und daran anschließend die vom 03.04.2025 und 09.07.2025 an Herrn Lindenberg einen Datenschutzverstoß darstellen.

Auskünfte gemäß Art. 15 DS-GVO sind vom Verantwortlichen innerhalb eines Monats vollständig und in der gewünschten Form zu erteilen.

Da Sie im Zuge des laufenden Verfahrens die Auskünfte vervollständigt haben und auch bereits Änderungen an dem Ablauf des Beauskunftungsprozesses (Auskunftserteilung auch per Mail mit Verschlüsselung, Beauskunftung auch von Altadressen aus einer Archivdatei) der Deutsche Post Direkt GmbH vorgenommen haben und diese nun nach eigener Aussage standardmäßig einsetzen, belasse ich es bei einem Hinweis nach Art. 58 Abs. 1 lit. d) DS-GVO.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Düsseldorf, den 10.12.2025

Seite 2 von 2

Ich behalte mir allerdings weitere Maßnahmen vor, für den Fall, dass es zu weiteren ähnlich gelagerten Verstößen gegen die Vorschriften der DSGVO kommt.

Ich verbinde mit diesem Hinweis die Erwartung, dass Auskunftsanfragen durch die Deutsche Post Direkt GmbH vollständig, sowie form- und fristgerecht erteilt werden.

Ich habe den Fall geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Von: Presse@ldi.nrw.de
Gesendet: Freitag, 21. November 2025 07:34
An: journalismus@lindenberg.one
Betreff: AW: Presseanfrage Aktenführung und Anhörung

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich komme zurück auf Ihre Anfrage vom 19.11.2025.

Zunächst möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass die Pressestelle einer Behörde nicht die Aufgabe hat, die Facharbeit im Haus zu überprüfen. Die Belastung in der Beschwerdebearbeitung ist seit Jahren sehr hoch, da wir in diesem Jahr einen Zuwachs von 30-40 Prozent an Beschwerden in den einzelnen Aufgabenbereichen verzeichnen. Gleichwohl sind alle Mitarbeiter*innen im Haus bei ihrer Arbeit natürlich an Recht und Gesetz gebunden und fühlen sich dem auch verpflichtet.

Aufgrund Ihres Hinweises kann ich Ihnen nach Rücksprache mit dem Referat 24 mitteilen, dass zwischenzeitlich Ihre Beschwerde vom 5.8.2025 aus der Akte mit dem Geschäftszeichen 24.56.2026-0011086 der Vollständigkeit halber in die Bezugsakte mit dem Geschäftszeichen 24.56.2025-0003298 aufgenommen wurde. Der Inhalt der Akten war Ihnen aufgrund Ihres Auskunftsantrages bereits bekannt.

Im Übrigen lassen die von ihnen übermittelten Informationen nicht erkennen, dass Herr Nendza eine Anhörung im Verwaltungsverfahren versäumt hat oder ausschließt. Er hat Ihnen lediglich mitgeteilt, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei.

Ich hoffe, Ihre Anfrage ausreichend geklärt zu haben. Meine Antwort hat auch der Behördenleitung vorgelegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■■■■■■

Pressesprecher

Wir freuen uns über ein Beleg-Exemplar, gerne per Link oder PDF.

In unseren E-Mail-Presserverteiler nehmen wir Sie gerne auf. Bitte senden Sie uns dazu eine E-Mail an presse@ldi.nrw.de

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 38424-■■■■

E-Mail: ■■■■■■@ldi.nrw.de

Internet: www.ldi.nrw.de

Allgemeiner Hinweis zur Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung: Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI finden Sie unter <https://www.ldi.nrw.de/informationspflicht>.

Allgemeine E-Mail-Adresse: poststelle@ldi.nrw.de

Öffentlicher Schlüssel für allgemeine E-Mailadresse:

www.ldi.nrw.de/pgp-schluesel

Von: Joachim Lindenberg <[REDACTED]@lindenberg.one>

Gesendet: Mittwoch, 19. November 2025 12:29

An: ZF LDI Presse (LDI) <Presse@ldi.nrw.de>

Betreff: Presseanfrage Aktenführung und Anhörung

Sehr geehrte Frau Gayk, sehr geehrte Damen und Herren,
Ihre Mitarbeiter haben offensichtlich Problem mit der ordnungsgemäßen Aktenführung und damit, eine korrekte Anhörung zu organisieren. Halten Sie beides für entbehrlich? Oder in welcher Form werden Ihre Mitarbeiter angehalten, die klassischen Verteidigungsrechte im Verfahren zu respektieren?

Vielen Dank und viele Grüße

Joachim Lindenberg

(Presseausweis anbei)

Von: Joachim Lindenberg <postdirekt@lindenberg.one>

Gesendet: Donnerstag, 6. November 2025 20:53

An: Referat-24@ldi.nrw.de

Betreff: AW: Ihre E-Mail vom 04.11.2025

Sehr geehrter [REDACTED],

Sie zitieren meine Aussage unvollständig und damit sinnenstellend. Ich hatte geschrieben, dass die genannte Email sich nur in einer von drei Akten findet, und sich daher aus der Akte 24.56.2025-0003298 alleine der Untersuchungsgegenstand nicht ablesen lässt. Da darf ich dann schon Fragen, ob „das Ihrem Verständnis einer ordnungsgemäßen Aktenführung“ entspricht.

Eine Anhörung nach §28 VwVfG findet vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens und nicht erst danach statt, es sei denn Sie spielen darauf an, dass eine rechtswidrig unterlassene Anhörung im Verwaltungsprozess nachgeholt werden kann.

Ich kann meine Fragen – sofern Sie sie nicht beantworten wollen – auch gerne bei der Datenschutzbeauftragten persönlich als Presseanfrage einreichen.

Vielen Dank und viele Grüße

Joachim Lindenberg

Von: Referat-24@ldi.nrw.de <Referat-24@ldi.nrw.de>

Gesendet: Donnerstag, 6. November 2025 14:51

An: postdirekt@lindenberg.one

Betreff: Ihre E-Mail vom 04.11.2025

Von: Referat-24@ldi.nrw.de

An: postdirekt@lindenberg.one

GeschäftsZ: 24.56.2025-0003298

Betreff: Ihre E-Mail vom 04.11.2025

Aufsicht nach Artikel 58 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)

Ihre E-Mail vom 04.11.2025; hier: Deutsche Post Direkt GmbH

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

Sie geben an, meine Mail vom 05.08.2025 nicht finden zu können.

Ich darf – wie auch in meiner Mail an Sie vom 04.11.2025 geschrieben – darauf hinweisen, dass diese Mail am 06.08.2025 an Sie versandt wurde.

Sie findet sich als direkte Antwort auf Ihre Beschwerde vom 05.08.2025 unter dem Geschäftszeichen 24.56.2025-0011086 und ist ebenfalls in der Auskunft vom 04.09.2025 enthalten.

Diese Mail müsste Ihnen vorliegen, weil Sie mir auch darauf geantwortet haben.

Das Verwaltungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, so dass sich die Frage einer Anhörung gem. Art. 28 VwVfG nicht stellt. Von weiteren Sachstandsanfragen o.ä.m. bitte ich abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Referatsleiter

Referat 24 - Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211-38424-

Fax: 0211-38424-999

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentlicher Schlüssel für allgemeine E-Mailadresse:

www.ldi.nrw.de/metanavi_Kontakt/key_ldi.asc

Allgemeiner Hinweis zur Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung: Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI finden Sie unter

<https://www.ldi.nrw.de/informationspflicht>.



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

27. Januar 2026

Seite 1 von 1

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstrasse 1 a
76228 Karlsruhe

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
21.40.2025-0008095
Referat-21@ldi.nrw.de

Telefon 0211 38424-
Fax 0211 38424-999

**Aufsicht nach Art. 58 der Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)**
Hier: Anhörung nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Zuletzt mein Schreiben vom 6. Oktober 2025

**Anhörung vor Erlass einer Entscheidung
nach Art. 77 Abs. 2 DS-GVO**

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

In der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf meines Bescheides, mit dem ich beabsichtige, mein Verwaltungsverfahren in dieser Angelegenheit abzuschließen.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bis zum

27.02.2026.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

27. Januar 2026

Seite 1 von 5

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstrasse 1 a
76228 Karlsruhe

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
21.40.2025-0008095
Referat-21@ldi.nrw.de

Telefon 0211 38424-
Fax 0211 38424-999

Entwurf

Aufsicht nach Art. 58 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)

Hier: Erlass einer Entscheidung nach Art. 77 Abs. 2 DS-GVO

Anlage: Stellungnahme der Deutsche Post Direkt GmbH vom
16.06.2025 und vom 28.08.2025

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich komme zurück auf mein Schreiben vom 6. Oktober 2025.

I. Zum Sachverhalt:

Sie haben mit Mail vom 12. Mai 2025 Beschwerde eingelegt. Dieser, ergänzt um Ihre weitere mit mir und dem Datenschutzbeauftragten der Deutschen Post Direkt GmbH geführten Korrespondenz, ist zu entnehmen, dass Sie unter den Punkten 1 und 2 Ihrer Beschwerde vom 12. Mai 2025 vortragen, dass die Deutsche Post Direkt GmbH Ihnen unrichtige bzw. unvollständige Auskünfte gemäß Art. 15 DS-GVO erteilt habe. Die Deutsche Post Direkt GmbH würde Zugriffe auf in ihrer Postreferenz-Datenbank vorgehaltene Adressdaten von Paket-Empfängern und deren Ersatzempfängern nicht protokollieren und sei daher nicht in der Lage, die nach Art. 15 Abs. 1 lit. c DS-GVO erforderlichen Informationen zu den Empfängern bzw. Ersatzempfängern zu beauskunften. Zur Begründung führen Sie an, dass anlässlich eines Zustellungsversuchs eines Pakets für Nachbarn durch die Deutsche Post AG Datenverarbeitungen Ihrer personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Adressabgleichs bei einer „Ersatzzustellung stattgefunden haben, nicht ordnungsgemäß von der Deutsche Post Direkt GmbH beauskunftet worden seien.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Zudem sei die in verschiedenen Stellungnahmen der Deutsche Post Direkt GmbH angeführte Rechtsgrundlage für die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Adressabgleichs bei der Ersatzzustellung an die Deutsche Post AG – Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO – nicht einschlägig. Auch seien Sie von der Deutschen Post Direkt GmbH nicht nach Art. 13, 14 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Ersatzzustellung einschließlich Ihres Widerspruchsrecht informiert worden.

Während der Zustellung kann der Zusteller einer Kundin bzw. eines Kunden bei der Deutsche Post Direkt GmbH einen Adressabgleich vornehmen. Der Zweck ist die möglichst fehlerfreie Dokumentation der Namen und Anschriften von Empfängern und Ersatzempfängern im Rahmen des Zustellungsprozesses durch die Kundin.

Die von der Kundin (der Deutschen Post AG) angegebene Adresse des Empfängers bzw. Ersatzempfängers wird an die Deutsche Post Direkt GmbH zwecks Abgleichs mit den in der Postreferenz-Datenbank vorhandenen Daten übermittelt; die Kundin erhält nur dann die Rückmeldung, ob Post an diese Adresse nach Auffassung der Deutschen Post Direkt GmbH zustellbar ist oder nicht. Während der Zustellung kann der Zusteller der Kundin über den Leitcode der Sendung via Handscanner die Adressprüfung vereinfachen und Rückläufer vermeiden. Es soll dann von dem Zusteller in einem technischen Prozess (dem Abgleich) überprüft werden, ob an dieser Adresse die Post zugestellt werden kann.

-Einzig die Information über die Zustellmöglichkeit („bekannt und zustellbar“ oder „unzustellbar“ oder „unbekannt“) wird von der Deutschen Post Direkt GmbH an ihre Kundin zurückgemeldet, weitere Informationen erfolgen nicht.

Das oben Gesagte gilt auch für den Abgleich bei der Ersatzzustellung.

Die Deutsche Post Direkt GmbH speichert nicht, welche Adressdatensätze dem Zusteller im Handscanner angezeigt wurden und welcher Datensatz im Rahmen der Ersatzzustellung von dem Zusteller – sofern er denn angezeigt wurde – übernommen wurde.



Daten-Grundlage für das Geschäftsfeld des Adressabgleichs von der Deutschen Post Direkt GmbH ist die Postreferenz-Datenbank, in der die Adressdatensätze gespeichert werden.

27. Januar 2026

Seite 3 von 5

II. Zur rechtlichen Würdigung:

Ich werte diesen so von mir verstandenen Sachverhalt zu den Beschwerdepunkten 1 und 2 wie folgt:

Ein Datenschutzverstoß der Deutschen Post Direkt GmbH wurde durch mich nicht festgestellt.

Nach Auswertung der Stellungnahmen Ihrer Beschwerdegegnerin, der Deutsche Post Direkt GmbH, vom 20. Februar 2025 und 09. Mai 2025 an Sie sowie vom 16. Juni 2025 und vom 29. August 2025 an die LDI NRW komme ich zu dem Ergebnis, dass die Deutsche Post Direkt GmbH weder die von Ihnen unter den Beschwerdepunkten 1 und 2 verlangten Auskünfte nach Art. 15 DS-GVO noch die Informationen nach Art. 13, 14 DS-GVO einschließlich Ihrem Widerspruchsrecht zu erteilen hat. Die Stellungnahmen vom 16. Juni 2025 und vom 29. August 2025 sind diesem meinem Schreiben beigelegt.

Nach meiner datenschutzrechtlichen Prüfung kann ich keine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Beschwerdegegnerin für die beanstandeten Datenschutzverstöße feststellen. Die Beschwerdegegnerin handelt weder für den Adressabgleich während der Zustellung noch im Rahmen der Ersatzzustellung in eigener Verantwortlichkeit, sondern nach Art. 28 DS-GVO als Auftragsverarbeiterin der Deutschen Post AG. Es oblag ihr daher nicht, nach Art. 15 DS-GVO Auskunft über die Empfänger zu erteilen (Beschwerdepunkt 1 aus Ihrer E-Mail vom 12. Mai 2025) oder über den Abgleich nach Art. 13 DS-GVO zu informieren (Beschwerdepunkt 2), da diese Pflichten nur Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO treffen. Es besteht für mich keine Anhaltspunkte an der Aussage der Beschwerdegegnerin zu zweifeln.

Unter dem Beschwerdepunkt 2 waren Sie außerdem der Auffassung, dass die Beschwerdegegnerin beim Abgleich für die rechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten, den Adressdaten der Empfänger, einer gesetzlichen Rechtsgrundlage bedürfe. Bei einer



Auftragsverarbeitung ist aber keine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nach Art. 6 DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter erforderlich. Soweit die Beschwerdegegnerin Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO als Rechtsgrundlage benennt, bezieht sich diese auf die Speicherung personenbezogener Adressdaten in der Postreferenz-Datenbank, die diese in eigener Verantwortlichkeit vorhält. Die Prüfung dieser Verarbeitung ist aber nicht Gegenstand Ihres Vorbringens unter den Beschwerdepunkten 1 und 2.

Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DS-GVO ist, wer personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Dabei verbleibt die Entscheidung über die Zwecke und die wesentlichen Mittel der Datenverarbeitung bei dem Verantwortlichen, während Entscheidungen über die nicht-wesentlichen Mittel (d.h. eher praktische Aspekte der Umsetzung, wie z.B. die Wahl einer bestimmten Hard- oder Software oder die detaillierten Sicherheitsmaßnahmen) dem Auftragsverarbeiter überlassen werden können. Merkmal einer Auftragsverarbeitung ist zudem, dass der Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO den Weisungen des Verantwortlichen unterliegt.

Das Vorliegen eines reinen kommerziellen Nutzens für die beteiligten Parteien reicht nicht aus, um als Verarbeitungszweck zu gelten. Diese Aspekte können auch den Leitlinien des EDSA zur Auftragsverarbeitung entnommen werden („Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR“, Version 2.0, adopted on 07 July 202 vgl. Rz. 39 ff. 62 und 68).

Der in den Stellungnahmen von der Deutschen Post Direkt GmbH beschriebene Ablauf des Abgleichs bildet die Weisungsgebundenheit ab. Es wird für einen bestimmten Kunden bzw. eine bestimmte Kundin der Deutschen Post Direkt GmbH die Information über die Zustellbarkeit einer einzelnen Sendung abgerufen und mitgeteilt. Dies ist ein technischer Prozess der in Ihrem Fall im Auftrag der Deutschen Post AG durchgeführt wird. Die Beschwerdegegnerin ist unter Vorgabe konkreter Adressen angehalten, den Abgleich durchzuführen, ohne dass ihr ein Entscheidungsspielraum eröffnet bleibt.

Das oben gesagte gilt auch für den Abruf der Ersatzzustellungsdaten, nur mit dem Unterschied, dass der Abgleich für die Zustellung an eine



27. Januar 2026

Seite 5 von 5

Ersatzadresse durchgeführt wird. Auch hier erfolgt der Abgleich auf Weisung des Kunden bzw. der Kundin der Deutschen Post Direkt GmbH (Zustellung eines bestimmten Poststücks anstelle des/der konkrete*n Empfänger*in an eine*n Ersatzempfänger*in in ihrer/seiner Nähe zur effektiven, vereinfachten und beschleunigten Zustellung, zur fehlerfreien Dokumentation der Namen und Anschriften von Empfängern und Ersatzempfängern im Rahmen des Zustellungsprozesses des Kunden bzw. der Kundin der Deutschen Post Direkt GmbH und um Rückläufer für die Kund*innen zu vermeiden).

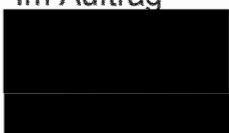
Die Zustellung erfolgt im Eigeninteresse der Deutschen Post AG, mit Mitteln der Beschwerdegegnerin, auf die die Deutsche Post AG Einfluss nimmt (sie gibt die Empfänger*innenadresse vor) und einem als gering zu betrachtenden Entscheidungsspielraum der Deutschen Post Direkt GmbH bei der Ersatzzustellung (der Auswahl aus einem zahlenmäßig begrenzten und auf einen bestimmten Umkreis beschränkten Ersatzempfänger*innenpool).

Dass die Beschwerdegegnerin ein eigenes geschäftliches Interesse hat, für die Deutschen Post AG als Dienstleisterin tätig zu sein, ist nicht der Verarbeitungszweck, sondern bestimmt nur darüber, dass sie der Deutschen Post Direkt GmbH die notwendigen Mittel (die Datenbank, Abgleichtechnik und Personal) zur Verfügung stellt, damit die Deutsche Post AG den Verarbeitungszweck (Nutzung der Datenbank zwecks (Ersatz-)Zustellung) verwirklichen kann.

Bezüglich Ihres Vorbringens zur Auskunftspflicht und Informationspflicht sowie des Erfordernisses einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für den „Adressabgleich“ und die „Ersatzzustellung“ ist die Beschwerdegegnerin nicht als Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO, sondern als Auftragsverarbeiterin gemäß Art. 4 Nr. 8 DS-GVO anzusehen. Entgegenstehende Anhaltspunkte liegen nicht vor. Demzufolge ist ihr insoweit keine Datenschutzverstoß anzulasten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Anlage K7

LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

27. Januar 2026

Seite 1 von 1

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn Joachim Lindenberg
Heubergstr. 1a
76228 Karlsruhe

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
24.56.2025-0003298

Aufsicht nach Art. 58 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)

Hier: Anhörung nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Telefon 0211 38424-
Fax 0211 38424-999

**Anhörung vor Erlass einer Entscheidung
nach Art. 77 Abs. 2 DS-GVO**

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich beabsichtige, die anliegende Entscheidung zu erlassen.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen bis zum

27.02.2026

gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-999

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstr. 1a
56228 Karlsruhe

27. Januar 2026

Seite 1 von 3

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
24.56.2025-0003298

Frau Schiemann
Telefon 0211 38424-403
Fax 0211 38424-999

Entwurf

Aufsicht nach Art. 58 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)
Auskunftserteilung; hier: Deutsche Post Direkt GmbH

Entscheidung nach Art. 77 Abs. 2 DS-GVO

Sehr geehrte Herr Lindenberg,

In Ihren Beschwerden vom 03.03.2025, 12.05.2025 (Punkt 3), 05.08.2025 sowie 26.11.2025 monieren Sie, dass die Ihnen gegenüber erteilten Auskünfte der Deutsche Post Direkt GmbH (DPD) rechtswidrig seien, da diese unvollständig, und zum Teil form- und fristwidrig erteilt worden seien.

Ich habe im Laufe des Verfahrens mehrere Stellungnahmen der Verantwortlichen eingeholt um den Sachverhalt zu prüfen. Diese Stellungnahmen wurden Ihnen zur Kenntnisnahme und Äußerung übersandt. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich hierauf Bezug.

Nach Auswertung der diversen Stellungnahmen der DPD vom 17.06.2025, 01.09.2025 und 16.10.2025 sowie Ihrer Rückmeldungen hierzu vom 23.06.2025, 08.09.2025 und der E-Mailkorrespondenz zwischen der LDI und Ihnen teile ich Ihnen Folgendes mit:

Bezüglich Ihrer Beschwerde vom 26.11.2025 zu Ihrer Auskunftsanfrage vom 16.10.2025 an die DPD werte ich die erteilte Auskunft nicht als unvollständig. Die DPD hat mitgeteilt, dass die Abstimmung mit der Deutsche Post AG (DP AG) ohne Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ist.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Es bestehen für mich keine Anhaltspunkte dafür, an der Aussage der DPD zu zweifeln.

27. Januar 2026

Seite 2 von 3

Darüber hinaus sehe ich die von der DPD gewählte Form der Beauskunftung, und zwar die Übersendung einer verschlüsselten und passwortgeschützten ZIP-Datei deren Passwort dem Datum des postalisch übersandten Auskunftsschreibens entspricht), per E-Mail im Nachgang zur postalischen Übersendung der Auskunft –im Hinblick auf die Art der dort beauskunfteten Daten als ausreichend an.

Dass das ausgewählte Passwort wegen allgemein zugänglicher Veröffentlichung durch Sie in Ihrem Blog möglicherweise Dritten ebenfalls bekannt sein könnte, liegt in Ihrer Risikosphäre. Die Veröffentlichung der Schreiben dort erfolgt Ihrerseits freiwillig und in eigener Verantwortung. Ich rege an, das Datum vor einer Veröffentlichung in dem Blog zu schwärzen.

Darüber hinaus hat meine Prüfung zu Ihren Beschwerden vom 03.03.2025, 12.05.2025 und 05.08.2025 ergeben, dass die DPD Ihre Auskunftsanträge vom 20.02.2025 und daran anschließend die vom 03.04.2025 und 09.07.2025 nicht vollständig und zum Teil nicht formgerecht und verfristet beauskunftet hat.

Auskünfte gemäß Art. 15 DS-GVO sind vom Verantwortlichen innerhalb eines Monats vollständig und in der gewünschten Form zu erteilen. Ein Datenschutzverstoß wurde durch mich festgestellt. Ich habe die nach meinem Ermessen erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung eines erneuten Verstoßes gegenüber der DPD vorgenommen und dem Unternehmen gemäß Art. 58 Abs. 1 lit. d), Art. 57 Abs. 1 lit. d) DS-GVO einen Hinweis erteilt und mir weitere Maßnahmen bei zukünftigen Verstößen vorbehalten.

Ich habe gegenüber der DPD zudem deutlich gemacht, dass ich mit diesem Hinweis die Erwartung verbinde, dass Auskünfte in Zukunft datenschutzrechtskonform erteilt werden.

Die DPD hat zwischenzeitlich bereits ihre Abläufe geändert und wendet ein Verfahren für eine verschlüsselte Auskunftserteilung per E-Mail stan-



dardmäßig an, welches ich unter Berücksichtigung des Inhalts der Auskunft (Namens- und Adressdaten, sowie Zuliefererunternehmen) als ausreichend ansehe.

27. Januar 2026

Seite 3 von 3

Bezüglich Ihres Vorbringens zur Unvollständigkeit der Auskünfte bezüglich des Nachsendeauftrages, der Ersatzzustellung und Postwurfspezial ist die DPD laut ihrer Stellungnahme vom 01.09.2025 nicht als die verantwortliche Stelle gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO anzusehen. Sie wird bei der Datenverarbeitung diesbezüglich lediglich als auftragsverarbeitendes Unternehmen für die Deutsche Post AG tätig.

Demzufolge liegt in einer möglichen unvollständigen Auskunftserteilung diesbezüglich auch kein Datenschutzverstoß seitens der DPD vor.

Ich werde den Fall nun schließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Aktenzeichen: 21.40.2025-0008095

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informations-
freiheit Nordrhein-Westfalen, Referat 21
Referat-21@ldi.nrw.de

Anhörung vom 27.01.2026
Karlsruhe, den 01.02.2026

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.01.2026. Es befremdet mich, eine Anhörung als Entwurf des Bescheids zu bekommen, das lässt mich an der Ernsthaftigkeit und Ergebnisoffenheit der Anhörung zweifeln (s.a. Kallerhoff/Mayen in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 28 Rn. 38).

Eine Anhörung besteht üblicherweise aus mindestens zwei Teilen: einer Sachverhaltsdarstellung und einer rechtliche Würdigung (Kallerhoff/Mayen in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 28 Rn. 39 und 41; Schneider in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht - VwVfG, Werkstand: 7. EL Mai 2025, §28 Rn. 46; EuGH vom 21.11.1991 – C-269/90, Rn. 23 ff. = NVwZ 1992, 358; Nöhmer Anhörung im europ. VwVf, S. 241, 275)

Ihre Anhörung hat zwar entsprechende Gliederungspunkte, wird dem aber inhaltlich nicht gerecht. Insbesondere fassen Sie eingangs nur meine Beschwerdeinhalte zusammen, aber keine Untersuchungsergebnisse. Anschließend schreiben Sie:

„Während der Zustellung kann der Zusteller einer Kundin bzw. eines Kunden bei der Deutsche Post Direkt GmbH einen Adressabgleich vornehmen.

...

-Einzig die Information über die Zustellmöglichkeit („bekannt und zustellbar“ oder „unzustellbar“ oder „unbekannt“) wird von der Deutschen Post Direkt GmbH an ihre Kundin zurückgemeldet, weitere Informationen erfolgen nicht.

Das oben Gesagte gilt auch für den Abgleich bei der Ersatzzustellung.“

(Entwurf des Bescheids Seite 2)

In der Akte findet sich ein fast gleichlautender Text im Vermerk vom 06.10.2025 (S.255 – ich meine hier und im Folgenden immer Seiten der ans Gericht übermittelten Beiakte 002), ohne dass klar ist, woher diese Darstellung kommt, sie fällt gewissermaßen vom Himmel. Sie ist aber auch falsch, denn Sie fassen mehrere Verarbeitungen zusammen, die zu unterscheiden sind.

Auch Ihre rechtliche Würdigung ist mangelhaft. Sie schreiben:

„Nach meiner datenschutzrechtlichen Prüfung kann ich keine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Beschwerdegegnerin für die beanstandeten Datenschutzverstöße feststellen. Die

Beschwerdegegnerin handelt weder für den Adressabgleich während der Zustellung noch im Rahmen der Ersatzzustellung in eigener Verantwortlichkeit, sondern nach Art. 28 DS-GVO als Auftragsverarbeiterin der Deutschen Post AG.“

(Entwurf des Bescheids Seite 3)

Dieser Text steht im selben Vermerk (S. 255), nur interessanter Weise vor dem Sachverhalt. Das erweckt bei mir den Eindruck, dass diese rechtliche Würdigung die Arbeitshypothese war, und der Sachverhalt entsprechend interpretiert werden sollte. Im Widerspruch zur Auffassung der BfDI, auf die Sie in einer internen Email vom 30.05.2025 schreiben:

„Es handelt sich bei den Punkten der Verarbeitung pb Daten bei Ersatzzustellung von Paketen, welche unserer Meinung nach kein Adresshandel oder Werbung ist. Da BfDI das ablehnt müssen wir uns hausintern über eine andere Zuständigkeit verständigen.“ (S. 39)

Die BfDI verneint im Schreiben vom 28.05.2025 (S. 42f) die Zuständigkeit der BfDI und damit die Verantwortlichkeit der Deutschen Post AG / DHL GmbH für diese Verarbeitung. Wäre Ihre Arbeitshypothese richtig, dann wäre niemand verantwortlich, und das kann nicht sein.

Die Postreferenzdatenbank wird m.W. unstrittig in mehreren Verarbeitungen der Deutschen Post Direkt GmbH verwendet:

- Adressabgleich von Kunden der Deutschen Post Direkt GmbH, (u.a.) Adressfactory und Business-Adressbereinigung,
- Anschriftenprüfung der Deutschen Post AG
- Erfassung von Empfängerinformationen bei der Zustellung von Paketen durch die Deutsche Post AG / DHL GmbH

Diese Liste stammt aus meinen Beobachtungen, teilweise auch von der Webseite <https://www.deutschepost.de/de/d/deutsche-post-direkt.html>, und erhebt daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch darauf, dass die Verarbeitungen von irgendjemanden so bezeichnet werden. Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten der Deutschen Post Direkt GmbH nach Art. 30 Abs. 1 und 2 DSGVO, das diese Fragen beantworten könnte, haben sie m.W. bisher nicht eingeholt. Möglicherweise verwendet auch die Verarbeitung Postwurfspezial (Ihr Az. 24.56.2025-0018650) die gleiche Datenbank. Auf <https://www.deutschepost.de/de/d/deutsche-post-direkt.html> finden Sie eine ganze Reihe von Dienstleistungen um Adressen der Deutschen Post Direkt GmbH, so dass sich bei allen die Frage stellt, ob die Deutsche Post Direkt GmbH für diese Dienstleistungen (mit)verantwortlich ist.

Zumindest auf <https://www.deutschepost.de/de/d/deutsche-post-direkt/addressfactory.html> findet sich explizit die Aussage „Basis des Adressabgleichs ist die in Deutschland einmalige Postreferenz-Datenbank von Deutsche Post Direkt.“ Dass bei der Anschriftenprüfung der Deutschen Post AG diese Datenbank verwendet wird, bestätigt die Deutsche Post AG im Verfahren 22-243 /005#4454 der Kollegen bei der BfDI. Ich darf Ihnen nahelegen, Akteneinsicht in dieses Verfahren zu nehmen. Dass die Postreferenzdatenbank auch bei der Zustellung von Paketen verwendet wird ergibt sich sowohl aus der Email von [REDACTED] vom 09.05.2025 14:15 (S. 3ff) als auch aus dem Schreiben vom 29.08.2025 (S. 264ff). Auf Seite 2 oben dieses Schreibens steht sogar wörtlich „**Post Direkt ist die Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Postreferenz-Datenbank.**“

Auch wenn [REDACTED] in seinen Schreiben ansonsten die Tätigkeit als Auftragsverarbeiter herausstellt, ist in den oben genannten Verarbeitungen eine Verarbeitung ohne die Postreferenzdatenbank nicht möglich. Ob die Deutsche Post Direkt GmbH wirklich sowohl Auftragsverarbeiter als auch Verantwortlicher ist, oder ob es sich dabei nicht eher um eine gemeinsame Verantwortung im Sinne von

Art. 26 DSGVO handelt haben Sie bisher nicht ermittelt. In beiden Fällen müsste sich das in Verträgen ausdrücken, die Sie m.W. bisher nicht eingesehen und geprüft haben. Die von [REDACTED] im Schreiben vom 29.08.2025 (S. 247ff) genannte Rechtsgrundlage deutet m.E. auch auf eine gemeinsame Verantwortung hin, denn keiner der beteiligten Verantwortlichen kann – wenn überhaupt – sich alleine darauf berufen.

Als (gemeinsam) Verantwortliche ist die Deutsche Post Direkt GmbH Art. 26 Abs. 3 DSGVO verpflichtet, die Betroffenenrechte zu erfüllen, insbesondere Art. 15 und dort Art. 15 Abs. 1 lit. c, die Informationen zu Empfängern. Ein geeignetes Mittel dafür wäre eine Protokollierung, damit könnte bei Beachtung der Orientierungshilfe (S.1) der konkrete Empfänger beauskunftet werden. Ob und bei welchen Verarbeitungen eine Protokollierung stattfindet oder nicht, ist nicht aufgeklärt worden, dazu unten mehr. Sollte eine Protokollierung nicht stattfinden, wären m.E. in einer Auskunft zumindest die Angabe der Kategorien von Empfängern erforderlich. Eine Verpflichtung zur Protokollierung ergibt sich m.E. aber auch aus Art. 32 bis 34 DSGVO, denn ohne eine geeignete Protokollierung ist kaum nachprüfbar ob möglicherweise unberechtigt auf diese Daten zugegriffen werden kann oder zugegriffen wurde, also eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten („Datenleak“) aufgetreten ist.

Speziell zu Adressabgleich und Anschriftenprüfung ist festzustellen, dass dabei nicht nur ein Ja oder Nein, sondern auch eine Korrektur der Anschrift erfolgen kann. Selbst ein Ja oder Nein stellt einen Informationsfluss und damit eine Weitergabe von Daten im Sinne von Art. 4 Nr. dar, und erst Recht, wenn eine Korrektur erfolgt. Ich darf Ihnen nahelegen, von den Kollegen bei der BfDI die Akten zu 22-243 II#4576 und 22-243 1005#4454 anzufordern.

Speziell zur Erfassung von Empfängerinformationen bei der Zustellung ist festzustellen, dass auch hier erst ein Abfrage der Postreferenzdatenbank mit dem Leitcode von den Handy-Scannern der Deutschen Post AG / DHL GmbH stattfindet, die Ergebnismenge mit Treffern an die Scanner übermittelt und dort angezeigt werden, und ggfs. ein ausgewählter Datensatz in den Sendungsinformationen der Deutschen Post AG / DHL GmbH gespeichert wird, nachzulesen mit anderen Worten in der Email von [REDACTED] am 9. Mai 2025 14:15 (S. 3ff) und in seinem Schreiben vom 29.08.2025 (S. 247ff), wobei er „vereinfacht“ (S. 250) und dabei die Weitergabe an und die Speicherung durch die Deutsche Post AG / DHL GmbH in seiner „Vereinfachung“ unerwähnt lässt. Ohne diese Weitergabe von Daten aus der Postreferenzdatenbank wäre die Anzeige immer eine leere Liste und damit sinnlos. Ich darf Ihnen nahelegen, von den Kollegen bei der BfDI die Akte zu 22-243 II#4440 anzufordern und [REDACTED] zu fragen, ob die Anzeige von Daten aus der Postreferenzdatenbank auf einem Handscanner der Deutschen Post AG / DHL GmbH nicht als Weitergabe einzuordnen ist.

Insgesamt verneinen oder zumindest ignorieren Sie in Ihrer Anhörung die Tatsache, dass die Deutsche Post Direkt GmbH verantwortlich für die Postreferenzdatenbank ist, und das obwohl das von der Deutschen Post Direkt GmbH gar nicht bestritten wird. Ich sehe keine Auseinandersetzung mit der Tatsache, dass eine Auftragsverarbeitung ohne die Postreferenzdatenbank unmöglich wäre, und durch die Verarbeitung eine Weitergabe von Daten, und sei es in manchen Fällen nur binär, an den jeweiligen Kunden stattfindet.

Ich darf ein paar Ihrer Aussagen im Detail beleuchten:

- „Es besteht für mich keine Anhaltspunkte an der Aussage der Beschwerdegegnerin zu zweifeln“ (Entwurf des Bescheids Seite 3) – tatsächlich hat die Beschwerdegegnerin richtiges geschrieben, insbesondere hat sie die Verantwortung bestätigt, aber Sie haben nur das herausgepickt, was Ihnen ermöglichen könnte, die Beschwerde abzulehnen.
- „Dabei verbleibt die Entscheidung über die Zwecke und die wesentlichen Mittel der Datenverarbeitung bei dem Verantwortlichen, ...“ (Entwurf des Bescheids Seite 4) – richtig, aber da ohne die

Postreferenzdatenbank die Auftragsverarbeitung nicht möglich ist, ist diese als wesentliches Mittel anzusehen, und damit die Deutsche Post Direkt als (Mit-)Verantwortliche anzusehen, ganz im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Eine andere Interpretation würde die Postreferenzdatenbank zwecklos und damit mangels Rechtsgrundlage alle oben genannten Verarbeitungen illegal machen. Die Deutsche Post Direkt GmbH bestreitet ihre Verantwortung nicht.

- „Das Vorliegen eines reinen kommerziellen Nutzens für die beteiligten Parteien reicht nicht aus, um als Verarbeitungszweck zu gelten.“ (Entwurf des Bescheids Seite 4) – richtig, aber was ist denn dann Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage der Postreferenzdatenbank?
- „Der in den Stellungnahmen von der Deutschen Post Direkt GmbH beschriebene Ablauf des Abgleichs bildet die Weisungsgebundenheit ab.“ (Entwurf des Bescheids Seite 4) – dazu besagen die Stellungnahmen der Beschwerdegegnerin nichts, das Wort „Weisung“ taucht in der ganzen Akte nur auf den Seiten 255 und 256 in einem Vermerk von Ihnen, der keinerlei Hinweis auf die Herkunft der Information hat.
- „Die Beschwerdegegnerin versichert, dass für den Adressabgleich keine weitere Datenverarbeitung in Form von Protokollierungen der Zugriffe stattfindet.“ (Vermerk vom 06.10.2025, S. 255f) – in der Email von [REDACTED] vom 12.05.2025 (S. 1) steht „Weder bei Post Direkt noch bei der Deutschen Post AG werden die angezeigten Adressdaten für die Ersatzzustellung gespeichert oder protokolliert“, was sich auf die Erfassung von Empfängerinformationen und nicht auf den Adressabgleich bezieht. Zum Adressabgleich und der Anschriftenprüfung finde ich keine Aussage der Beschwerdegegnerin in der Akte, auch nicht in der Antwort von [REDACTED] vom 29.08.2025 (S. 247ff). Es ist aus der Akte nicht nachvollziehbar, woher diese Versicherung kommen soll. Die Aussage von [REDACTED] die angezeigten Daten von Ersatzempfängern würden nie bei der Deutschen Post AG gespeichert erscheint mir unglaublich, denn das würde bedeuten, dass der Zusteller die angezeigten Daten neu eingibt. Aber schon alleine eine Anzeige ist eine Weitergabe von Daten. Eine Klärung erwarte ich im Verfahren 22-243 II#4440 der BfDI.
- „Des Weiteren agiert die Beschwerdegegnerin ohne Eigeninteresse, sondern allein für die Zwecke der Deutschen Post AG: die Durchführung der geschuldeten Dienstleistung - der Postzustellung.“ (Vermerk vom 06.10.2025, S. 255f) – beim besten Willen kann ich da nur lachen, denn „zwischen der Deutsche Post AG und der Deutschen Post Direkt GmbH bestehen (unmittelbar / mittelbar über [Mittelsmann] Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsverträge, die im Handelsregister der Gesellschaften eingetragen sind.“ (Quelle: Bekanntmachung nach §§ 264 Abs. 3, 264b HGB zum Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024, Deutsche Post Direkt GmbH, Die Geschäftsführung, zitiert nach <https://www.northdata.com/?id=4931030243606528>). Ähnliche Bekanntmachungen dürften für jedes Geschäftsjahr existieren, wobei der „Mittelsmann“ in 2025 die „Post & Paket Holding GmbH mit Sitz in Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 8088)“ ist. Ein „Eigeninteresse“ der Deutschen Post Direkt GmbH existiert damit nicht.

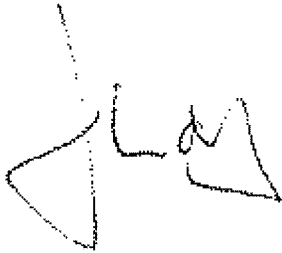
Zusammenfassend muss ich feststellen, dass Sie sich von [REDACTED] und seiner Darstellung „Auftragsverarbeitung“ ablenken lassen und nicht untersucht haben, ob die Deutsche Post Direkt GmbH bei diesen Verarbeitungen (Mit-)Verantwortliche ist. Dass Sie Teile der Darstellung von [REDACTED] im wesentlichen ungeprüft übernehmen anstelle die Verarbeitungen konkret zu hinterfragen betrachte ich als Verstoß gegen §24 II VwVfG NRW, und fordere Sie auf, die Bescheide vom 06.10.2025 an mich und vom 28.10.2025 an die Beschwerdegegnerin aufzuheben und das Beschwerdeverfahren entlang der oben gestellten Fragestellungen fortzusetzen.

Sofern Sie die Verantwortlichkeit der Deutschen Post Direkt GmbH noch nicht als erwiesen ansehen, bietet es sich an, [REDACTED] aufzufordern, darzustellen, ob diese Verarbeitungen ohne die Postreferenzdatenbank überhaupt sinnvoll wären. Ich bin überzeugt davon, dass diese Frage mit nein beantwortet wird, und damit keine reine Auftragsverarbeitung stattfindet, denn bei einer reinen Auftragsverarbeitung werden nur Daten des Verantwortlichen im Auftrag und ggfs. eigene Daten des

Auftragsverarbeiters, wie z.B. Konfigurations- oder Abrechnungsdaten, verarbeitet, nicht jedoch Daten des Auftragsverarbeiters über Dritte.

Da sich die (möglicherweise gemeinsame) Verantwortlichkeit erweisen wird, stellt sich auch die Frage der Rechtsgrundlage für jede einzelne Verarbeitung, also nicht nur für die Speicherung von Daten in der Postreferenzdatenbank, sondern auch für die Weitergabe der darin enthaltenen Daten an Kunden, und natürlich sind die Betroffenenrechte verpflichtend und vollständig zu erfüllen. Beidem ist die Deutsche Post Direkt GmbH bisher nicht nachgekommen.

Vielen Dank und viele Grüße

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping loops and lines.

Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Aktenzeichen: 24.56.2025-0003298

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informations-
freiheit Nordrhein-Westfalen, Referat 24
Referat-24@ldi.nrw.de

Anhörung vom 27.01.2026
Karlsruhe, den 01.02.2026

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.01.2026 Az. 24.56.2025-0003298. Es befremdet mich, eine Anhörung als Entwurf des Bescheids zu bekommen, das lässt mich an der Ernsthaftigkeit und Ergebnisoffenheit der Anhörung zweifeln (s.a. Kallerhoff/Mayen in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 28 Rn. 38).

Auch Ihre Feststellung „Diese Stellungnahmen wurden Ihnen zur Kenntnisnahme und Äußerung übersandt.“ befremdet mich, ich habe mit Email vom 23.10.2025 (S. 206 der ans Gericht übermittelten Beilagen 001) nachgefragt, ob es sich dabei um eine Anhörung handelt oder nicht. Eine Anhörung besteht üblicherweise aus mindestens zwei Teilen: einer Sachverhaltsdarstellung und einer rechtliche Würdigung (Kallerhoff/Mayen in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 28 Rn. 39 und 41; Schneider in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht - VwVfG, Werkstand: 7. EL Mai 2025, §28 Rn. 46; EuGH vom 21.11.1991 – C-269/90, Rn. 23 ff. = NVwZ 1992, 358; Nöhmer Anhörung im europ. VwVf, S. 241, 275).

Dem wurde keine Ihrer Mitteilungen gerecht und auch nicht die vorliegende Anhörung vom 27.01.2026. Bei mir entstand und besteht der Eindruck, Sie brauchen meine Unterstützung um den Sachverhalt zu ermitteln und rechtlich einzuordnen. Das kann ich gerne tun, aber dann möchte ich Ihnen eine Rechnung als Dienstleister schicken dürfen.

Für meine weitere Argumentation ist es wesentlich, dass das Beschwerdeverfahren nach meiner Auffassung in einen Verwaltungsakt mit Doppelwirkung (Laubinger, „Der Verwaltungsakt mit Doppelwirkung“, Otto Schwarz Verlag & Co Göttingen 1967) bzw. mit Drittwirkung (Feuerstein, „Die Rechtsnatur des Verwaltungsaktes“, Mohr-Siebeck Verlag 2025, Kapitel 11: Der Verwaltungsakt mit Drittwirkung) mündet. Nach Laubinger wird dieser wirksam mit Bekanntgabe an den belasteten, nach Feuerstein wird er wirksam jeweils mit der Bekanntgabe an den Beteiligten, allerdings bindet die erste Bekanntgabe die Verwaltung an den darin ausgedrückten Willen.

Nur leider ist Ihren Briefen jeglicher Hinweis darauf, dass es sich überhaupt um einen Verwaltungsakt handelt, insbesondere fehlt eine Kennzeichnung als z.B. Bescheid (§37 Abs. 1 VwVfG NRW) und eine für belastende Verwaltungsakte nach §37 Abs. 6 VwVfG NRW, für Beschwerdeabschlüsse aber auch durch Art. 77 DSGVO vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung. Mit anderen Worten, ihre Schreiben sind unwirksam und erfüllen damit weder meinen Anspruch aus Art. 77 DSGVO, noch den Durchsetzungsauftrag an Sie aus Art. 57 Abs. 1 lit. a DSGVO haben. Auch ist ein Hinweis nach Art. 58 Abs. 1 lit. d nicht das gebotene Instrument. Die DSGVO sieht für eine Beschwerde unterschiedliche

Instrumente in Art. 58 Abs. 2 DSGVO vor, insbesondere lit. c und d. Dass deutsche Datenschutzaufsichten selten Strafen verhängen ist bekannt, dass Sie daher kaum ernstgenommen werden auch.

Ihre Bescheide sind aber – bis auf die Ablehnung auch unbestimmt.

Lassen Sie mich zunächst die Beschwerden tabellarisch darstellen:

Datum		Mangel/Beschwerdeinhalt	Seite Bei-akte	Vermutete Entscheidung		
Aus-kunftsersu-chens	Be-schwerde			Stattgabe	Unklar/of-fen	Ablehnung
19.02.2025	03.03.2025	formwidrige, unvollständige, und unverständliche Auskunft	1	nicht formgerecht, unvollständig	unverständlich?	
03.04.2025	12.05.2025	Auskunftsersuchen ignoriert (Punkt 3. der Email)	25	verfristet?	--	--
09.07.2025	05.08.2025	a) unvollständige Auskunft, b) fehlende Informationen bei gemeinsamer Verantwortlichkeit	104		a) unvollständig?	b) fehlende Informationen bei gemeinsamer Verantwortlichkeit?
16.10.2025	26.11.2025	a) unvollständige Auskunft, b) unsichere Kommunikation der Auskunft	223	--		unvollständig, unsichere Kommunikation

Klar ist Ihr Entwurf eigentlich nur dahingehend, dass Sie die Beschwerde vom 26.11.2025 ablehnen – zu Unrecht, dazu unten ausführlich. Zu den anderen Beschwerden schreiben Sie in Ihrem Entwurf „Darüber hinaus hat meine Prüfung zu Ihren Beschwerden vom 03.03.2025, 12.05.2025 und 05.08.2025 ergeben, dass die DPD Ihre Auskunftsanträge vom 20.02.2025 und daran anschließend die vom 03.04.2025 und 09.07.2025 nicht vollständig und zum Teil nicht formgerecht und verfristet beauskunftet hat.“ Ich halte diese Zusammenfassung für zu unbestimmt. Während Form und Frist noch einfach prüfbar sind, ist das bei unvollständig und unverständlich nicht zweifelsfrei möglich.

Konkret sind Sie nur zur „Unvollständigkeit der Auskünfte bezüglich des Nachsendeauftrages, der Ersatzzustellung und Postwurfspezial ist die DPD laut ihrer Stellungnahme vom 01.09.2025 nicht als die verantwortliche Stelle gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO anzusehen.“ Dass die Deutsche Post Direkt bei diesen Verarbeitungen wirklich nur Auftragsverarbeiter ist bezweifle ich sehr, ich darf hier um Wiederholungen zu vermeiden auf meine parallele Stellungnahme zur Anhörung vom 27.01.2026 in 21.40.2025-0008095 verweisen.

Durch Vergleich mit meinen zusammengefassten Beschwerdeinhalten in der Tabelle – die Sie aber nicht in den Bescheid aufgenommen haben – kann ich eine Vermutung hinsichtlich den stattgegebenen oder abgelehnten Beschwerdeanteilen aufstellen – aber es wäre Ihre Aufgabe, das konkret festzustellen und beiden Beteiligten zu kommunizieren. Das haben Sie nicht getan, und damit auch mit dem Inhalt gegen §37 Abs. 1 VwVfG NRW verstoßen. Da Sie manche Beschwerdeinhalte gar nicht aufführen ist unklar, ob diese Beschwerdeinhalte noch nicht entscheidungsreif waren oder ob Sie die unter den Tisch fallen lassen wollen.

Die Konsequenz dieser Mängel des Verwaltungsakts ist, dass es die Beschwerdegegnerin überhaupt nicht tangiert, denn der Verwaltungsakt entfaltet keine Wirkung. Genau das ist auch eingetreten, ich habe am 10.01.2026 eine weitere Auskunft bei der Beschwerdegegnerin angefordert und diese wurde erneut unvollständig beantwortet.

Bleibt noch die Ablehnung der Beschwerde vom 26.11.2025 (S. 223) zu kritisieren. Sie schreiben in Ihrer ablehnenden Email vom 10.12.2025 (S. 231f) „Die DPD hat mitgeteilt, dass die Abstimmung mit der Deutsche Post AG (DP AG) ohne Offenlegung personenbezogener Daten erfolgt ist.“ Ich kann dazu keine Stellungnahme der Beschwerdegegnerin und auch keinen Vermerk in der Akte finden, Sie sind dieser Frage also nicht nachvollziehbar nachgegangen und haben damit wohl gegen §24 VwVfG NRW verstoßen. Sollte ich etwas übersehen haben, bitte ich um eine Seitenangabe der Akte. Aber auch dann bleibt der Hinweis auf das BGH Urteil vom 5. März 2024 - VI ZR 330/21:

„Gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ("betroffene Person") beziehen. **Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der Begriff weit zu verstehen.** Er ist nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur, unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen über die in Rede stehende Person handelt. **Die letztgenannte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist** (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Mai 2023 - C-487/21, ...; Senatsurteil vom 15. Juni 2021 - VI ZR 576/19, NJW 2021, 2726 Rn. 22 mwN).“
(BGH Urteil vom 5. März 2024 - VI ZR 330/21 Rn. 15, Hervorhebung durch den Kläger).

Es kommt also nicht darauf an, ob mein Name genannt wurde, sondern allein darauf, dass der Beschwerdeinhalt mit mir in Verbindung gebracht werden kann, was immer dann möglich ist, wenn nicht eine Vielzahl gleichartiger Beschwerden vorliegt. Dazu schreiben Sie nichts.

Völlig verfehlt ist die Ablehnung, weil das Datum der Auskunft als Schlüssel für eine Verschlüsselung denkbar ungeeignet ist. Schon eine Verwendung des Geburtsdatums hat der Landesbeauftragte für Datenschutz Baden-Württemberg als unsicher eingestuft (Anlage S1), dabei hat das Geburtsdatum einen Wertebereich von ca. 50.000 verschiedenen Daten. Wenn man eine Aufbewahrungsfrist von Auskünften von typisch drei Jahren annimmt, dann sind das weniger als 1.100 verschiedene Daten, und der Schlüsselraum hat in etwa die Länge 10 Bit. Der Kläger hat ein Programm geschrieben, das einfach alle Daten vom Datum der Auskunftsdatei rückwärts durchprobiert hat, und es hat für das ¼ Jahr nur 30s gebraucht. Ist das Intervall kürzer, geht es schneller, mit mehr als 2 Minuten ist nicht zu rechnen. Und dabei war das Programm trivial und musste für jeden Test einen neuen Prozess anlegen, eine optimierte Version könnte ein Vielfaches schneller sein. Entsprechend schreibt der Landesbeauftragte für Datenschutz Baden-Württemberg, man könne heute Millionen von Passwörtern in wenigen Sekunden durchprobieren (Anlage S1, S. 6 unten).

Zum Vergleich: Bei der Verschlüsselung mit AES nach Stand-der-Technik werden Schlüssel mit mindestens 128 Bit verwendet, das ist etwa das 332.306.998.946.229.000.000.000.000.000.000.000.000 fache von 10Bit und die Suche nach dem richtigen Schlüssel würde sehr, sehr viel länger dauern, bei vergleichbarem Testprogramm ungefähr 1.263.620.803.658.940.000.000.000.000 Jahre.

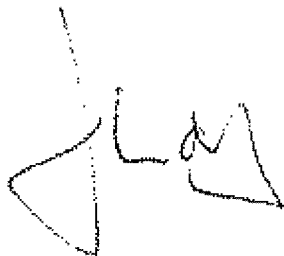
Es ist also entgegen der Darstellung der Beklagten, die Sie sich zu eigen machen, völlig irrelevant ob der Kläger Briefe mit oder ohne Datum veröffentlicht – durchprobieren ist trivial, und diese Art der Verschlüsselung daher unbrauchbar. Tatsächlich hat [REDACTED] in seiner Antwort auf meine

Auskunftsanfrage vom 10.01.2026 ein falsches Datum eingesetzt – mein Programm hat weniger als 1s gebraucht, das verwendete Datum zu identifizieren (Anlagen S2 und S3).

Nur der Vollständigkeit halber: im Bescheid des LfDI BW ist die Rede von „ohne Transportverschlüsselung“ (Anlage S1 S.2 unten). Das ist wenig präzise, aber trifft es insofern auch im hier vorliegenden Fall als der Emailserver der Beigeladenen keine Transportverschlüsselung erzwingt und auch kein SMTP-DANE oder MTA-STS unterstützt (Anlage S4, Erläuterungen auf <https://blog.lindenberg.one/EmailSicherheitsTest>. Ausführlich zum Stand-der-Technik z.B. Lindenberg „Sichere Kommunikation per E-Mail“, DuD 2024, 726-732, abrufbar über <https://blog.lindenberg.one/TopicEmailSicherheit>).

Im Ergebnis bleibt mir festzustellen, dass Ihr Verfahren massive Verfahrensmängel und Mängel hinsichtlich der Feststellung der Sach- und Rechtslage aufweist. Ich fordere Sie daher auf, Ihren Bescheid vom 10.12.2025 – sofern man den überhaupt einen Bescheid nennen kann – an mich und an die Beschwerdegegnerin aufzuheben und das Beschwerdeverfahren entlang der oben aufgeworfenen Fragestellungen fortzusetzen

Vielen Dank und viele Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. M.' or similar, written in a cursive style.



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per Einschreiben gegen Rückschein:

[REDACTED]
An der RaumFabrik 6
76227 Karlsruhe

Datum 15. März 2024

Name [REDACTED]

Durchwahl 0711/615541-[REDACTED]

Aktenzeichen Neu: LfDIAbt3-4400-40/9

(Alt: 0554.1-23/605)

(Bitte bei Antwort angeben)

 Datenschutzaufsichtsbehördliches Verfahren: Übermittlung von
Corona-Testergebnissen
Unser Schreiben vom 3. April 2023
Ihr Schreiben vom „28.04.2022“ (Eingegangen bei uns am 3. Mai 2023)

Sehr geehrte [REDACTED],

gegenüber der [REDACTED], 76227 Karlsruhe erlässt
der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (Aufsichtsbehörde) folgende datenschutzrechtliche

Verfügung:

1. Gegen die Eisbär Apotheke e. K. wird wegen Verstoßes gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 DS-GVO aufgrund der Übermittlung von Testergebnissen über das Coronavirus SARS-CoV-2 in einem unzureichend geschützten PDF-Dokument per E-Mail, eine **Verwarnung** nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ausgesprochen.
2. Für diese Verfügung wird eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 400,00 Euro festgesetzt.

Begründung:

I. Sachverhalt

Wir haben folgenden Sachverhalt festgestellt:

Als Apotheke ([REDACTED] 76227 Karlsruhe) haben Sie bis November 2022 Ihren Kunden angeboten, Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen. Nach den durchgeführten Tests wurden die Testergebnisse in einem passwortgeschützten PDF-Dokument per E-Mail an die getesteten Personen geschickt. Die Kunden haben das Passwort separat bei der Anmeldung erhalten. Als Passwort haben Sie das Geburtsdatum der getesteten Person verwendet. Für die Verarbeitung der Testdaten setzten Sie die Cloud-Dienste des Dienstleisters „No-Q GmbH“ ein. Nach Ihren Angaben wurde das Testergebnis verschlüsselt übermittelt und war damit nur für den Kunden über den persönlichen E-Mail-Account zugänglich. Sie haben für die Kunden, die keine digitale Anmeldung vor Ort wünschten, die Mitteilung des Testergebnisses über das Coronavirus SARS-CoV-2 in Papierform vorgesehen.

Der Beschwerdeführer, Herr Joachim Lindenberg, hat sich bei uns über mangelhafte technisch und organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des E-Mail-Versands beschwert und bezog sich dabei auf mehrfach bei Ihnen durchgeführte Corona-Tests einschließlich der Mitteilung des Testergebnisses. Nach ihrer telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer haben Sie auf Rückfrage erfahren, dass dieser die Mitteilung des Testergebnisses in Papierform nicht wünschte. Dabei teilte der Beschwerdeführer mit, dass es ihm um das Problem der Verschlüsselung von Datenverarbeitungen als Grundsatzthematik in Deutschland gehe und bei der Übermittlung per E-Mail ohne Transportverschlüsselung ein Geburtsdatum nicht als Passwort dienen dürfe.

Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, dass das Geburtsdatum leicht zu erraten oder ggf. bekannt sei und damit ein unzureichendes Passwort für den Schutz eines PDF-Dokuments darstelle und die Übermittlung der Testergebnisse per E-Mail ohne Transportverschlüsselung die Anforderungen des Artikels 32 DS-GVO nicht erfülle. Der Beschwerdeführer vertieft seine Ausführungen dahingehend, dass der von der Beschwerdegegnerin eingesetzte Dienstleister No-Q GmbH für den E-Mail-Ver-

sand keine qualifizierte Transportverschlüsselung eingesetzt habe, was der Beschwerdeführer mit einer von ihm verwendeten speziellen E-Mail-Adresse feststellen könne. Der Versand der E-Mails erfolge zwar dann auf dem Transportweg verschlüsselt, wenn der E-Mail-Server des Empfängers eine Transportverschlüsselung unterstütze. Das E-Mail-System des Beschwerdeführers als Empfänger der E-Mails hat die Transportverschlüsselung jedoch nicht unterstützt und E-Mails waren nur unverschlüsselt zustellbar. Stattdessen hätte die Beschwerdegegnerin über den er absendende E-Mail-Server für die abgesendeten E-Mails den Versand ohne Transportverschlüsselung nicht durchführen dürfen.

Sie tragen vor, dass Sie in Anbetracht der hohen Sicherheitsanforderungen für die Verarbeitung der Testergebnisse über das das Coronavirus SARS-CoV-2 einen professionellen und renommierten Anbieter „No-Q GmbH“ ausgewählt hätten, dessen bereitgestellte Software die Möglichkeit der Verschlüsselung vorsehe. Für die Übermittlung der Testergebnisse mit dem passwortgeschützten PDF-Dokument habe man sich wegen der Umsetzbarkeit im Alltag entschieden.

II. Zuständigkeit

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg ist örtlich gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (folgend: BDSG) und § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und sachlich nach Artikel 51 Absatz 1 DS-GVO und § 40 Absatz 1 BDSG sowie § 25 Absätze 1 und 2 des Landesdatenschutzgesetzes die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für den Erlass einer Verwarnung.

III. Rechtliche Bewertung

1. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Über die Eisbär Apotheke haben Sie Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung nach Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO angeboten. Dabei haben Sie über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entschieden und Dienstleister No-Q GmbH als Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 DS-GVO für die durchgeführten Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 eingesetzt.

2. Technische und Organisatorische Maßnahmen

Es liegt ein Verstoß gegen den einzuhaltenden Stand der Technik nach Artikel 25 Absatz 1, 32 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO vor, da die Beschwerdegegnerin als Verantwortliche die Testergebnisse der Corona-Tests in mit einem schwachen Passwort geschützten PDF-Dokument per E-Mail versandt hat. Darin liegt eine Verletzung des Grundsatzes der Vertraulichkeit und Integrität nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO.

a. Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail

Im Bereich des E-Mail-Versands und -Empfangs gibt es verschiedene Möglichkeiten der Verschlüsselung. Ohne Verschlüsselung können auch beteiligte Dienstleister oder Angreifer auf dem Transportweg über das Internet mithören oder nach Versand bzw. Empfang auf die E-Mails zugreifen und die Inhalte, Absender und Empfänger erkennen.

Mit der Transportverschlüsselung wird die laufende Kommunikation während der Kommunikation verschlüsselt, also temporär auf dem Transportweg bzw. auf allen Zwischenschritten beim Transport, der sich über mehrere E-Mail-Server erstrecken kann. Die beteiligten E-Mail-Dienstleister oder erfolgreiche Angreifer auf jedem der beteiligten E-Mail-Server könnten den Inhalt einer solchen E-Mail dennoch vollständig zur Kenntnis nehmen, da nur der Transportweg geschützt ist und der Inhalt bei den E-Mail-Dienstleistern im Klartext erkennbar ist. Ob eine Transportverschlüsselung zum Einsatz kommt und die Art des Verschlüsselungsverfahrens, unterliegt der technischen Aushandlung zwischen den beteiligten E-Mail-Servers. Entscheidend ist die Frage, ob eine Transportverschlüsselung zustande kommt:

- Bei der *opportunistischen Transportverschlüsselung* versuchen die beteiligten E-Mail-Server (Sender und Empfänger) eine verschlüsselte Verbindung aufzubauen. Wenn beide Verschlüsselung unterstützen, wird auf eine verschlüsselte Verbindung gewechselt und die Übermittlung erfolgt verschlüsselt. Wenn keine Verschlüsselung zustande kommt, wird die E-Mail ohne Transportverschlüsselung zugestellt.
- Etwas höhere Sicherheit bietet die *obligatorische Transportverschlüsselung*: Wenn keine Verschlüsselung zustande kommt, lehnt der E-Mail-Server, der obligatorische Transportverschlüsselung erfordert (also Sender oder Empfänger), die weitere Übermittlung ab. Die E-Mail ist in diesem Fall nicht zustellbar.

- Bei der *qualifizierten Transportverschlüsselung* prüfen Sender und/oder Empfänger zusätzlich, ob es sich bei der Gegenstelle tatsächlich um die korrekte Gegenstelle handelt. Andernfalls wird die Zustellung abgebrochen, die E-Mail kann also nicht zugestellt werden.

Die große Mehrheit der E-Mail-Dienstanbieter verwendet heutzutage eine opportunistische Transportverschlüsselung. Das bedeutet in der Praxis, dass zwar meistens eine Transportverschlüsselung zustande kommt, aber die Zustellung gegenüber der Sicherheit vorrangig ist.

Demgegenüber dient eine Inhalts- oder Ende-zu-Ende-Verschlüsselung dafür, Teile oder alle Inhalte einer E-Mail zu verschlüsseln. Dies geschieht vollständig unabhängig vom Transportweg und von der Transportverschlüsselung. Der Vorteil ist, dass die auf diese Weise verschlüsselten Inhalte auch vor Einblicken der beteiligten E-Mail-Dienstanbieter oder erfolgreichen Angreifern auf die E-Mail-Konten geschützt sind. Solche Angriffe, z. B. mittels Phishing, kommen häufig vor. Allerdings können mit Inhalts- oder Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nur die Inhalte der E-Mail selbst verschlüsselt werden, nicht die Metadaten wie insbesondere über die Sender und Empfänger. Zudem erfordert es eine Unterstützung durch Empfänger und Sender, nicht nur der im Hintergrund beteiligten Dienstleister.

- Eine einfache Inhalts-Verschlüsselung kann z.B. mittels verschlüsselter PDF-Dateien erfolgen. Dann ist der Austausch der Passwörter auf einem gesicherten Kanal notwendig. Dies erfordert besondere Sicherheitsvorkehrungen bei der Auswahl und der Übermittlung der Passwörter. Sind die Passwörter nur einfach aufgebaut, können Angreifer mit Zugang zu der Datei alle Passwortvarianten automatisiert ausprobieren und so in kurzer Zeit den Zugriff auf die Daten vornehmen.
- Bei fortschrittlicheren Verfahren der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung mittels sog. asymmetrischer Verschlüsselung (z.B. nach dem Internet-Standard RFC 4880) ist kein Austausch eines Klartext-Passworts nötig. Der Austausch der notwendigen Schlüsseldateien kann auch über einen öffentlichen und vollkommen ungesicherten Kanal erfolgen, und die nachfolgende Verschlüsselung ist trotzdem sicher. Eine solche Verschlüsselung ist die sicherste Form der Verschlüsselung.

b. Versand der Testergebnisse als PDF-Dokument mit Geburtsdatum als Passwort per E-Mail

Das von Ihnen für die Übermittlung der Testergebnisse verwendete E-Mail-System sieht die sogenannte opportunistische Transportverschlüsselung vor. Für die Inhaltsverschlüsselung haben Sie PDF-Dateien verwendet, für deren Schutz das Geburtsdatum der Testperson als Passwort zum Einsatz kam.

Darin liegt ein Verstoß gegen den einzuhaltenden Stand der Technik nach Artikel 25 Absatz 1, 32 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO und eine Verletzung des Grundsatzes der Vertraulichkeit und Integrität nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO. Es handelt sich bei den Testergebnissen über das Coronavirus SARS-CoV-2 um besondere Kategorien personenbezogener Daten – namentlich Gesundheitsdaten – nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 4 Nummer 15 DS-GVO. Mit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach der DS-GVO geht die Vermutung einher, dass ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht. Daher gelten hohe Schutz- und Vertrauensanforderungen für die umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, die eine Datenschutz-Folgenabschätzung voraussetzen, vgl. Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b DS-GVO. Nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO sind daher die Testergebnisse über das Coronavirus SARS-CoV-2 verschlüsselt zu übermitteln, und ein ausreichender Schutz vor und nach dem eigentlichen Transportweg vorzusehen. Demnach ist der von Ihnen eingesetzte Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 28 Absatz 3 DS-GVO derart anzuweisen, dass die Übermittlung der Testergebnisse dem hohen Schutz- und Vertrauensniveau angemessen verschlüsselt zu erfolgen hat.

Die Übermittlung einer passwortgeschützten PDF-Datei mit den Testergebnissen per E-Mail stellt keinen ausreichenden Schutz dar, denn ein sechsstelliges Geburtsdatum als „Passwort“ ist ein unzureichender Schutz: Bei Geburtsdaten ergeben sich somit alle Tage zwischen dem 01.01.00 und dem 31.12.99 und damit 36.524 mögliche Geburtstage als Kombinationsmöglichkeiten als infrage kommendes Passwort. Bei einer freien Wahl eines sechsstelligen Zahlencodes von 000000 bis 999999 wären es eine Million mögliche Passworte. Beides stellt für computergestützte Methoden kein zeitliches Hindernis dar, um einen Zugang zu erlangen, da moderne „Passwort-Cracking-Programme“ auf handelsüblichen Computern für das Ausprobieren einer Million Passwörter nur wenige Sekunden benötigen.

c. Einzuhaltender Stand der Technik für die Übermittlung der Testergebnisse über eine E-Mail

Als verantwortliche Stelle sind Sie gesetzlich gehalten selbst und über den Auftragsverarbeiter, die mit der Verarbeitung der Testergebnisse verbundenen hohen Risiken hinreichend zu mindern. Sie müssen hierbei Art, Umfang, Umstände und Zwecke ihrer Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen berücksichtigen, vgl. hierzu den Erwägungsgrund 75 zur DS-GVO. Entsprechend sind infolge dieser Bewertung die technischen und organisatorischen Anforderungen für die sichere Übermittlung von Gesundheitsdaten per E-Mail festzustellen, vgl. hierzu die Orientierungshilfe der Datenschutzkonferenz der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 27. Mai 2021, Seite 2, unter <https://fdi-bw.de/dsk-oh-email>.

Damit die Transportverschlüsselung wirken kann, ist es nötig, dass sowohl Ihr E-Mail-Ausgangsserver als auch der E-Mail-Eingangsserver des Beschwerdeführers als Empfänger der E-Mail ausreichende technische Maßnahmen durchführen. Dabei liegt zwar die Verantwortung für den sicheren Versand der E-Mail bei Ihnen als Senderin und gleichzeitig ist der Empfänger gehalten die technischen Voraussetzungen für einen sicheren Empfang der E-Mail vorzusehen. Wenn Sie die obligatorische Transportverschlüsselung oder qualifizierte Transportverschlüsselung vorgesehen hätten, wäre es nicht möglich gewesen, dem Beschwerdeführer das Testergebnis per E-Mail zu übermitteln. Insofern steht der Beitrag des Beschwerdeführers hinsichtlich seines Schutzes als betroffene Person im Sinne eines Selbst Datenschutzes in Frage, zumal er die Mitteilung des Testergebnisses in Papierform ausdrücklich nicht wünschte und mit seinem Vorgehen feststellen konnte, ob Sie E-Mails auch ohne Transportverschlüsselung zustellen. Bei der Abwägung über die Zulässigkeit der durchgeführten technischen Maßnahmen ist auch zu bewerten, welche Folgen eine obligatorische (oder gar qualifizierte) Transportverschlüsselung hätte: Diese würde dafür sorgen, dass E-Mails mit dem Ergebnis des Corona-Tests nicht zugestellt werden könnten und im besten Falle würde die Teststelle eine Fehlermeldung über die Unzustellbarkeit erhalten. Dies würde der Erwartungshaltung der Empfänger als auch der notwendigen raschen Übermittlung von Testergebnissen für ggf. notwendige Folgemaßnahmen entgegenstehen. Unberechtigte Dritte könnten, sofern der Inhalt der E-Mail ausreichend verschlüsselt ist und keine Transportverschlüsselung zustande kommt, nur die Information erhalten, dass der Empfänger einen Corona-Test durchgeführt hat, aber nicht welches Ergebnis dieser Test hat. Die Tatsache, dass eine natürliche Person einen Corona-Schnelltest durchgeführt hat, stellt in Anbetracht der in

der Pandemiezeit von der überwiegenden Mehrheit an BürgerInnen durchgeführten Tests kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten im Sinne eines potentiellen Schadens nach dem Erwägungsgrund 75 zur DS-GVO dar.

Im Ergebnis wäre daher eine opportunistische Transportverschlüsselung im konkreten Fall ausreichend, wenn eine ausreichende Verschlüsselung des Inhalts durchgeführt worden wäre.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass die Corona-Warn-App eine Funktionalität vorsah, um die Testergebnisse auf das das Coronavirus SARS-CoV-2 gesichert zu übermitteln und in der Applikation abzurufen. Damit wäre eine sichere Übermittlung gewährleistet gewesen, vgl.

<https://www.coronawarn.app/de/faq/results/?search=&topic=application>.

IV. Sanktion

1. Ermächtigungsgrundlage

Hat die Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen eine Regelung der DS-GVO festgestellt, kann sie gegenüber der verantwortlichen Stelle eine Anordnung nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a bis g DS-GVO in Form eines Verwaltungsaktes erlassen. In Anbetracht des in der Vergangenheit liegenden Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung hat sich die Aufsichtsbehörde entschieden, Ihnen gegenüber eine Verwarnung nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b DS-GVO auszusprechen. Nach dieser Vorschrift hat die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, eine für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortliche Stelle zu verwarnen, wenn diese mit den Datenverarbeitungsvorgängen gegen die DS-GVO verstoßen hat. Wie oben unter Nr. III. ausgeführt, liegt ein solcher Verstoß in dem beschwerdegegenständlichen Sachverhalt zum Nachteil des Beschwerdeführers aber auch anderer betroffener Personen vor.

2. Ermessensausübung: Verhältnismäßigkeit

Der Erlass einer Verwarnung unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Datenschutzaufsichtsbehörde (vgl. dazu VG Stuttgart, Urteil vom 11. November 2021 - 11 K 17/21 - BeckRS 2021, 55554; Will, ZD 2020, 97).

Nach dem Erwägungsgrund 148 der DS-GVO sollen die Datenschutzaufsichtsbehörden berücksichtigen, dass im Interesse einer konsequenten Durchsetzung der Verordnung bei Verstößen zusätzlich oder anstelle von sogenannten geeigneten Maßnahmen (Anweisungen oder Anordnungen) auch Sanktionen (Verwarnungen oder Geldbußen) verhängt werden sollen. Die Verwarnung ist dabei aus Sicht des europäischen Gesetzgebers als eine gegenüber der Geldbuße mildere Sanktion für erstmalige oder nicht in besonderer Weise gravierende Verstöße vorgesehen und dient general- und spezialpräventiven Ahndungszwecken. Sie ist für Sachverhalte geeignet, die in der Vergangenheit liegen und von denen keine potentielle Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes mehr ausgeht. Da die verantwortliche Stelle seit November 2022 keine Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mehr durchführt, hat sich der beschwerdegegenständliche Sachverhalt erledigt. Gleichzeitig ist auf der Webseite der verantwortlichen Stelle erkennbar, dass diese weiterhin den Auftragsverarbeiter „No-Q GmbH“ einsetzt für Buchungssystem/Ergebnisübermittlung, vgl. Webseite, abrufbar unter: <https://www.eisbaerapotheke.de/datenschutz.php>.

Insofern ist die Verwarnung im Hinblick auf potentielle andere Sachverhalte ein geeignetes Mittel. Zwar ist zu Lasten der verantwortlichen Stelle festzustellen, dass eine erhebliche eine Schwere des Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung hinsichtlich der einzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b DS-GVO bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten bestand, worin eine Verletzung des Grundsatzes der Vertraulichkeit und Integrität nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO lag. Gleichzeitig handelt es sich um eine zeitlich beschränkte Dauer des Verstoßes, so dass es sich bei der Verwarnung um das relativ mildeste Mittel, zumal vergleichbare Konstellationen der Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 derzeit nicht erkennbar sind. Ferner ist nicht ersichtlich, dass zwischen dem Ziel einer Sanktionierung, dem Mittel und den möglichen Folgen der Verwarnung ein offensichtliches Missverhältnis bestünde. Daher stellt die Verwarnung im Verhältnis zur Schwere des in der Vergangenheit liegenden Verstoßes ein angemessenes Mittel dar.

V. Kosten

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach § 1 der Gebührenverordnung Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (GebVO LfDI) und Nr. 2.2.1

des diesbezüglichen Gebührenverzeichnisses (GebVerz LfDI), wonach eine Rahmengebühr von 100,00 € bis 5.000,00 € vorgesehen ist. Ein Betrag von 400,00 € ist angesichts des dargelegten Sach- und Streitstandes, des tatsächlichen Aufwands sowie unter Zugrundelegung eines Pauschalsatzes je Arbeitsstunde von 89 € im höheren Dienst gem. Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung angemessen.

Nach Bestandskraft der Verfügung wird Ihnen eine gesonderte Zahlungsaufforderung mit Buchungszeichen und Buchungsempfänger zugehen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart (Postanschrift: Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, Fax-Nrn.: 0711 / 6673-6801 oder 0711 / 6673-6970) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Von: Joachim Lindenberg <postdirekt@lindenberg.one>
Gesendet: Freitag, 23. Januar 2026 15:57
An: '██████████' (Deutsche Post Direkt), external'
Betreff: AW: Deutsche Post Direkt GmbH - Ihr Auskunftsverlangen

Sehr geehrter ██████████,

vielen Dank für Ihre Auskunft. Aber auch diesmal gibt es einiges zu kritisieren:

- Ich kann mich nicht erinnern, am 15.01.2026 ein Auskunftersuchen gestellt zu haben. Aber da Sie eine unsinnige Schlüssel für die Verschlüsselung verwenden, konnte mein Programm das Datum und damit den Schlüssel in weniger als einer Sekunde ermitteln.
- Ihre Auskunft ist nicht korrekt, oder wieso steht in der Auskunft „Aufgrund Ihrer in den Datenbeständen von Post Direkt bislang nicht gespeicherten E-Mail-Adresse ist eine Authentifizierung Ihrer Person nicht möglich und erhalten Sie die Auskunft/Sperrbestätigung per Post.“
- Ihre Auskunft ist unvollständig. Haben Sie kein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten oder verwenden Sie es trotz der Übereinstimmungen von Artikel 13-15 und 30 DSGVO nicht? Ich vermisse zumindest die Informationen die ich mit dem Support der Post Direkt ausgetauscht habe. Welche Verfahren und Datenarten haben Sie noch weggelassen?
- Sie haben nur die letzten beiden Schreiben der LDI beauskunftet und auch sonst fehlen Teile der vorhergehenden Auskünfte. Da ich um eine vollständige Auskunft gebeten habe (meine Email vom 10.01.2026), habe ich Anspruch auf alle Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind (Art. 15 Abs. 3 Satz 1), also insbesondere alle, die gespeichert werden (Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Wieso lassen Sie ohne mein Einverständnis Teile der Datenkopie weg?
- Ihre Angaben nach Art. 15 Abs. 1 sind unvollständig. Sie schreiben unten: „Wir werden Ihre Daten in der Datenbank für den Adressabgleich zum Ablauf des 02.02.2026 löschen.“? Das hat mich stutzig gemacht: Ergibt sich das aus einer Speicherfrist in der Auskunft? Hab ich einen Antrag nach Art. 17 DSGVO gestellt? Oder ist das Willkür? Natürlich habe ich nach entsprechenden Angaben in Ihrer Auskunft gesucht und stelle fest, dass die nach Art. 15 Abs. 1 geforderten Angaben sehr unvollständig sind, insbesondere finde ich keine Speicherdauern. Auch Empfänger verschweigen Sie erneut.

Ich darf Sie auffordern, zeitnah eine vollständige Auskunft zu erteilen.

Vielen Dank und viele Grüße

Joachim Lindenberg

Von: ██████████ (Deutsche Post Direkt), external <██████████extern@postdirekt.de>
Gesendet: Donnerstag, 22. Januar 2026 18:26
An: postdirekt@lindenberg.one
Cc: Datenschutz (Post Direkt) <datenschutz@postdirekt.de>
Betreff: Deutsche Post Direkt GmbH - Ihr Auskunftsverlangen

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

in der Anlage erhalten die gewünschte Auskunft nach Art. 15 DSGVO.

In der ZIP-Datei finden Sie

- das Auskunftsschreiben von Post Direkt mit Datum vom 22.01.2026,
- die weitere Korrespondenz der LDI NRW mit Post Direkt.

Die ZIP-Datei ist mittels Passworts geschützt. Das Passwort ist das Datum des letzten Auskunftersuchens von Ihnen an Post Direkt in der Schreibweise tt.mm.jjjj.

Wir werden Ihre Daten in der Datenbank für den Adressabgleich zum Ablauf des 02.02.2026 löschen.

Von: [REDACTED] (Deutsche Post Direkt), external
<[REDACTED].extern@postdirekt.de>
Gesendet: Montag, 26. Januar 2026 17:25
An: Joachim Lindenberg
Betreff: AW: Deutsche Post Direkt GmbH - Ihr Auskunftsverlangen

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

in der Tat datiert Ihr Auskunftsersuchen an datenschutz@postdirekt.de nicht auf den 15.01.2026, sondern auf den 10.01.2026. Dies war ein Schreibfehler meinerseits.

Die Korrespondenz mit der Aufsichtsbehörde LDI NRW habe ich Ihnen vollständig zusammen mit der Auskunft vom 27.10.2025 übersandt.

Sofern in dem aktuell übersandten Schreiben der LDI NRW, Referat 24, vom 10.12.2025 Bezug genommen wird auf ein Schreiben von mir vom „16.10.2025“ ist dies ein Schreibfehler. Mein Schreiben an das Referat 24 datiert auf den 15.10.2025 und liegt Ihnen bereits vor.

In den Posteingangsfächern des Kundenservice/Kundenmanagement info@... kundenmanagement@... und support@... der Post Direkt können wir keine E-Mail von Ihnen finden. Wir bitten insoweit um Konkretisierung.

Zu den weiteren Fragen/Anmerkungen von Ihnen nehme ich gerne noch Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Rechtsanwalt und

Externer Datenschutzbeauftragter Deutsche Post Direkt GmbH und Deutsche Post Dialog Solutions GmbH

Datenschutzhinweis: Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.postdirekt.de/datenschutz und unter <https://www.deutschepost.de/de/d/dpds/datenschutz.html>

Deutsche Post Direkt GmbH

Junkersring 57, 53844 Troisdorf, Deutschland

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Bonn, Registergericht Bonn, HRB 13849

Geschäftsführung: Petra Weber (Sprecherin), Eduard Zvinchuk, Martina Sander

Deutsche Post Dialog Solutions GmbH

Sträßchensweg 10, 53113 Bonn, Deutschland

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Bonn, Registergericht Bonn, HRB 8709

Geschäftsführung: Marcel Henkel, Eduard Zvinchuk

Kanzlei-Anschrift und Kontaktdaten:

[REDACTED]
Telefon +49 228 [REDACTED]
Telefax +49 228 9 [REDACTED]
Mobil +49 171 [REDACTED]
E-Mail [REDACTED].extern@postdirekt.de
E-Mail [REDACTED]

DHL Group

Dies ist eine Nachricht, die vertrauliche firmeninterne Informationen enthalten kann. Sie ist ausschließlich für die oben adressierte Einzelperson bestimmt. Sind Sie nicht der beabsichtigte Empfänger, bitten wir Sie, den Sender zu informieren und

Verbindungshistorie

14.12.2025 22:07:59 - 22:08:11 (gateway1c.dhl.com/gateway1c.dhl.com/165.72.200.98/DHLNET-165-72, DHL Information Services (Europe) s.r.o, Czech Republic -> Server 2, nicht verschlüsselt, Connect):

From: <p***y@postdirekt.de> To: <nr@et.lindenberg.one>

Id:446879088.284.1765746479188@vld1064.postdirekt.bprod Spf:Pass Signatures:Dkim

14.12.2025 22:08:05 - 22:08:16 (gateway1c.dhl.com/gateway1c.dhl.com/165.72.200.98/DHLNET-165-72, DHL Information Services (Europe) s.r.o, Czech Republic -> Server 2, nicht verschlüsselt, Connect):

From: <p***y@postdirekt.de> To: <nr@et.lindenberg.one>

Id:446879088.284.1765746479188@vld1064.postdirekt.bprod Spf:Pass Signatures:Dkim

14.12.2025 22:08:11 - 22:08:21 (gateway1c.dhl.com/gateway1c.dhl.com/165.72.200.98/DHLNET-165-72, DHL Information Services (Europe) s.r.o, Czech Republic -> Server 2, nicht verschlüsselt, Connect):

From: <p***y@postdirekt.de> To: <nr@et.lindenberg.one>

Id:446879088.284.1765746479188@vld1064.postdirekt.bprod Spf:Pass Signatures:Dkim

14.12.2025 22:08:16 - 22:08:22 (gateway1c.dhl.com/gateway1c.dhl.com/165.72.200.98/DHLNET-165-72, DHL Information Services (Europe) s.r.o, Czech Republic -> Server 2, nicht verschlüsselt, Connect):

From: <p***y@postdirekt.de> To: <nr@et.lindenberg.one>

Id:446879088.284.1765746479188@vld1064.postdirekt.bprod Spf:Fail Signatures:Dkim

14.12.2025 22:14:19 - 22:14:31 (gateway1c.dhl.com/gateway1c.dhl.com/165.72.200.98/DHLNET-165-72, DHL Information Services (Europe) s.r.o, Czech Republic -> Server 6, verschlüsselt mit TLS 1.3, Mail):

From: <p***y@postdirekt.de> To: <nr@et.lindenberg.one>

Id:446879088.284.1765746479188@vld1064.postdirekt.bprod Spf:Pass Signatures:Dkim

14.12.2025 22:14:25 - 22:14:37 (gateway1c.dhl.com/gateway1c.dhl.com/165.72.200.98/DHLNET-165-72, DHL Information Services (Europe) s.r.o, Czech Republic -> Server 6, verschlüsselt mit TLS 1.3, Mail):

From: <p***y@postdirekt.de> To: <nr@et.lindenberg.one>

Id:446879088.284.1765746479188@vld1064.postdirekt.bprod Spf:Pass Signatures:Dkim

14.12.2025 22:14:37 - 22:14:42 (gateway1c.dhl.com/gateway1c.dhl.com/165.72.200.98/DHLNET-165-72, DHL Information Services (Europe) s.r.o, Czech Republic -> Server 4, verschlüsselt mit TLS 1.3, Mail):

From: <p***y@postdirekt.de> To: <nr@et.lindenberg.one>

Id:446879088.284.1765746479188@vld1064.postdirekt.bprod Spf:Pass Signatures:Dkim

14.12.2025 22:14:31 - 22:14:42 (gateway1c.dhl.com/gateway1c.dhl.com/165.72.200.98/DHLNET-165-72, DHL Information Services (Europe) s.r.o, Czech Republic -> Server 6, verschlüsselt mit TLS 1.3, Mail):

From: <p***y@postdirekt.de> To: <nr@et.lindenberg.one>

Id:446879088.284.1765746479188@vld1064.postdirekt.bprod Spf:Pass Signatures:Dkim

14.12.2025 22:20:55 - 22:21:06 (gateway1c.dhl.com/gateway1c.dhl.com/165.72.200.98/DHLNET-165-72, DHL Information Services (Europe) s.r.o, Czech Republic -> Server 5, verschlüsselt mit TLS 1.3, Mail):

From: <p***y@postdirekt.de> To: <nr@et.lindenberg.one>

Id:446879088.284.1765746479188@vld1064.postdirekt.bprod Spf:Fail Signatures:Dkim

14.12.2025 22:21:00 - 22:21:42 (gateway1c.dhl.com/gateway1c.dhl.com/165.72.200.98/DHLNET-165-72, DHL Information Services (Europe) s.r.o, Czech Republic -> Server 3, verschlüsselt mit TLS 1.3, Mail):

From: <p***y@postdirekt.de> To: <nr@et.lindenberg.one>

Id:446879088.284.1765746479188@vld1064.postdirekt.bprod Spf:Fail Signatures:Dkim

14.12.2025 22:21:06 - 22:21:42 (gateway1c.dhl.com/gateway1c.dhl.com/165.72.200.98/DHLNET-165-72, DHL Information Services (Europe) s.r.o, Czech Republic -> Server 3, verschlüsselt mit TLS 1.3, Acked):

From: <p***y@postdirekt.de> To: <nr@et.lindenberg.one>

Id:446879088.284.1765746479188@vld1064.postdirekt.bprod Spf:Pass Signatures:Dkim

Analyse Senden von Email

Alle Mailserver erhielten Post, auch die mit ungültigen Zertifikaten (Postfix: may).

Ihr Mailserver verwendet kein SNI, also auch kein RFC 7672 oder RFC 8461.

Ihr Mailserver hat eine Mail (FROM/RCPT/DATA) ohne Verschlüsselung (STARTTLS) übertragen. Selbst wenn er RFC 7672 oder RFC 8461 verwenden sollte, erzwingt er keine Verschlüsselung (nicht gut, aber leider normal).

Einige Mails scheiterten an der Authentifizierung mit DKIM oder SPF - möglicherweise Spam.

Der Mailanbieter offenbart unnötig die folgenden IP-Adressen: 192.168.188.10

Analyse Empfangen von Email

	Mailserver (Prio)	Adresse(n)	Aussteller Rootzertifikat	DNSSEC	STARTTLS	TLS Version	Zertifikat	Passende TLSA	MTA-STS
	dhl-com.fortimailcloud.com (5)	154.52.2.252, 154.52.13.119	DigiCert Global Root G2	—	Erfolgreich	1.3	Vertrauenswürdig	Keine	Keine Policy
X	Qualifizierte Transportverschlüsselung			X	✓	✓			
X	RFC 7672 SMTP-DANE			X	✓	✓		X	
X	RFC 8461 MTA-STS				✓	✓	✓		X

Summary	X	✓	✓	✓	X	X
Netzwerkinformationen						
COGENT-154-52-16, Cogent Communications, LLC, United States : 154.52.0.0/16						
DHLNET-165-72, DHL Information Services (Europe) s.r.o, Czech Republic : 165.72.0.0/16						

Die eingehende Authentifizierung von postdirekt.de wurde noch nicht getestet.

Mehr Informationen ggfs. auf <https://blog.lindenberg.one/EmailSicherheitsTest#postdirekt.de>